



Bundesministerium für
Soziales, Gesundheit, Pflege
und Konsumentenschutz

Rathaus
1082 Wien
Telefon: +43 1 4000 82334
Fax: +43 1 4000 99 82310
post@md-r.wien.gv.at
wien.gv.at

MDR - 368852-2024-6
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit
dem das EU-Qualitätsregelungen-
Durchführungsgesetz und das
Gesundheits- und Ernährungs-
sicherheitsgesetz geändert werden;
Begutachtung;
Stellungnahme

Wien, 3. April 2024

zur Zahl 2023-0.594.388

Zu dem mit Schreiben vom 4. März 2024 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das EU-Qualitätsregelungen-Durchführungsgesetz und das Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz geändert werden, wird wie folgt Stellung genommen:

Zu Artikel 1 (Bundesgesetz, mit dem das EU-Qualitätsregelungen-Durchführungsgesetz geändert wird):

Zu Z 6 (§ 3 Abs. 1):

Die vorgeschlagene Regelung im neuen letzten Satz verweist auf „Verfahrensweisungen“ bzw. „einheitliche Vorgaben“ des Kontrollausschusses gemäß § 5 Abs. 2 Z 1. Unabhängig von der Frage, ob dieser nicht ein Beirat des für die Steuerung der mittelbaren Bundesverwaltung im Bereich der Lebensmittelsicherheit verantwortlichen Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz ist, wäre eine unzulässige dynamische Verweisung jedenfalls zu vermeiden. § 3 Abs. 1 letzter Satz wäre daher so gestalten, dass zweifelsfrei nur eine Anknüpfung im Sachverhaltsbereich vorliegt (etwa: „sofern dies technisch möglich ist, worüber auf der KVG-Seite zu informieren ist“).

Die Erläuterungen, wonach bestimmte Verfahren ausschließlich über das VIS „erfolgen“ dürfen, werden wohl so zu verstehen sein, dass die Eingabe über das VIS zu erfolgen hat und die Abwicklung des nachfolgenden internen Prozesses (z. B. im ELAK) unberührt bleibt. Um Klarstellung wird ersucht.

Zu Z 8 (§ 3 Abs. 2 Schlussteil):

Aus der Anführung von Art. 42 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2018/848 folgt im Umkehrschluss wohl, dass Maßnahmen bei schwerwiegenden, wiederholten oder anhaltenden Verstößen von Bio-Unternehmen weiterhin der Landeshauptmann zu treffen hat. Dies dürfte den Vorgaben in Art. 42 entsprechen. Um Bestätigung in den Erläuterungen wird ersucht.

Zu Z 9 (§ 3 Abs. 3 bis 6):

Es wird angeregt zu prüfen, ob in Abs. 5 nach der Wortfolge „mit einem Bezug auf die biologische Produktion“ nicht die Wortfolge „bezeichnet werden“ zu ergänzen wäre.

Die in Abs. 6 Z 3 vorgesehene Zulassung nichtbiologischer Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs für verarbeitete biologische Lebensmittel durch das BAVG ist zweckmäßig und nachdrücklich zu begrüßen, da sie gemäß Art. 25 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2018/848 nun für alle Unternehmer in Österreich gilt (- dies gilt auch für die entsprechende Ergänzung von § 6c Abs. 1 des Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetzes - GESG durch eine Z 7.) Da nicht vorhersehbar ist, welche weiteren Lebensmittelunternehmen welche verarbeiteten Lebensmittel mit welchen allenfalls unterschiedlichen Anteilen der bescheidmäßig zugelassenen Zutat herstellen möchten, wird künftig nicht mehr zu prüfen sein, welche Gesamtmenge der Zutat pro Jahr der Antragsteller einsetzen möchte und wie hoch der Gewichtsanteil der nichtbiologischen Zutat laut Rezeptur des Erstantragstellers ist. Überdies wäre es geboten, die Öffentlichkeit über die Erteilung einer solchen Ausnahmegenehmigung anonymisiert zu informieren, damit andere Lebensmittelunternehmen und Konsumentinnen bzw. Konsumenten davon Kenntnis nehmen können und Mehrfachanträge bezüglich derselben Zutat vermieden werden. Auch wenn man aus Art. 25 Abs. 1 der EU-Verordnung eine bescheidmäßige Erledigung ableiten könnte (arg. „auf Antrag eines Unternehmers“), sei wegen der „doppelten Bindung des nationalen Gesetzgebers“ bezüglich einer solchen - bloß informativen - Veröffentlichung auf die Rechtsprechung zu den Rechtskonkretisierungsformen „Bescheid“ und „Verordnung“ hingewiesen (vgl. etwa VfSlg. 8209).

Zu Z 15 (§ 5):

Wie schon anlässlich der Begutachtung des Entwurfs des Kontroll- und Digitalisierungs-Durchführungsgesetzes bemerkt, ändert die Heranziehung von (empfehlenden) Beiräten bzw. „Ausschüssen“ bei verfassungskonformem Verständnis nichts an der Verantwortlichkeit des Bundesministers für die Leitung der mittelbaren Bundesverwaltung gemäß Art. 102ff des Bundes-Verfassungsgesetzes (B-VG). Dies wäre u. a. durch Modifikation des vorgeschlagenen Abs. 2 Z 1 (vgl. die Wortfolge: „die Ausarbeitung und Genehmigung einheitlicher Vorgaben“) zu berücksichtigen.

In Abs. 3 Z 2 wäre sprachlich klarzustellen, dass jedes Land eine Vertreterin oder einen Vertreter in den Kontrollausschuss entsenden darf.

Zu § 5 Abs. 9 (und zu § 13 Abs. 4) ist zu bemerken, dass das Bundesministerium ohnehin nur der Hilfsapparat der Bundesministerin oder des Bundesministers ist, sodass der Zweck der Änderung nicht nachvollziehbar ist.

Zu Z 18:

Angemerkt wird, dass die Erläuterungen zu § 6 Abs. 9 letzter Satz - abweichend vom vorgeschlagenen Gesetzestext - auf § 3 Abs. 3 Bezug nehmen.

Zu Z 19 (§ 6 Abs. 15):

Der Satz: „Die Kontrollstellen sind unter der Verantwortung des Landeshauptmanns für die Eintragung der Daten ins VIS zuständig“ kann nicht nachvollzogen werden. Vereinzelt Eingabefehler der Kontrollstellen sind denkmöglich und dürfen nicht zu einer Haftung des Landeshauptmannes führen. Die Kontrollstellen unterliegen „nur“ der Aufsicht des Landeshauptmanns bzw. der Landeshauptfrau, insbesondere durch Kenntnisnahme von Berichten sowie durch Inspektionen und Audits (vgl. § 3 Abs. 3 und § 7 Abs. 2 und 3).

Zu Z 21 (§ 7 Abs. 5):

Um Klarstellung in den Erläuterungen wird ersucht, in welcher Form die Kontrollstellen diese Genehmigungen zu erteilen haben. Aus Beweisgründen dürfte die Schriftform zweckmäßig sein. Ferner wäre eine Determinierung des Kostenersatzes geboten; dieser sollte wohl kostendeckend und angemessen sein.

Zu Z 31 (§ 9 Abs. 6):

Die Verordnungsermächtigung für den Landeshauptmann bedarf weitergehender Erläuterungen.

Zu Z 32 (§ 10 Abs. 3):

Wenn der Gesetzeswortlaut kein Datum für die Übermittlung der Informationen mehr enthalten soll, wäre dieses in den Erläuterungen zu nennen.

Zu Z 33 (§ 11 Abs. 2):

Der Verweis auf „§ 6 Abs. 6d GESG“ geht ins Leere.

Zu Z 34 (§ 11 Abs. 4):

Soweit Ausnahmegenehmigungen in Form einer Verordnung ergehen sollen - wie z. B. im Gefolge von Katastrophen vorgesehen - kann es sich bei „Anträgen“ (mangels eines subjektiv-öffentlichen Rechtes) nur um Anregungen handeln, die ohnehin nicht gebührenpflichtig sein sollten.

Warum die Erläuterungen von einer Erneuerung „alle drei Jahre“ sprechen, bedürfte näherer Ausführungen.

Zu Z 41 und Z 42 (§ 18 Abs. 1 Z 2):

Im Hinblick auf das strenge Legalitätsprinzip im Bereich des Strafrechtes wäre eine Konkretisierung des § 18 Abs. 1 Z 2 lit. c angezeigt. Angesichts der (potentiellen) Reichweite der Verordnung (EU) 2019/787 wären zudem Erläuterungen hinsichtlich der Formulierung „geografische Angaben und deren amtliche Kontrolle“ in § 18 Abs. 1 Z 2 lit. e zur Eingrenzung jener Bestimmungen dieser Verordnung notwendig, welche tatsächlich strafbewehrt sein sollen.

Zu Z 45 (§ 19 Abs. 6):

In redaktioneller Hinsicht wird angemerkt, dass ein „§ 7 Abs. 15“ nicht Gegenstand der Novelle ist.

Zu Z 46 (§ 20 Abs. 9):

Zu rückwirkenden Eingriffen in bestehende Rechte von Kontrollstellen mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der EU oder EWR-Vertragsstaat oder in der Schweizerischen Eidgenossenschaft darf auf die einschlägige Rechtsprechung und die Legistischen Richtlinien des Bundeskanzleramtes verwiesen werden.

Für den Landesamtsdirektor:

OMRⁱⁿ Mag.^a Angelika Lerche

Mag.^a Birgit Eisler
Obermagistratsrätin

Ergeht an:

1. Präsidium des Nationalrates
2. alle Ämter der Landesregierungen
3. Verbindungsstelle der Bundesländer
4. MA 63

(zu MA 63 - 373575-2024)

mit dem Ersuchen um Weiterleitung
an die einbezogenen Dienststellen

